



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ALTÖTTING

2007

Freitag, 08. Juni 2007

Nummer 18

### Inhalt

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Fa. Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
- Änderung der D 02 – Anlage zur Herstellung von Essigsäure durch das Vorhaben (032) – Anlagenoptimierung und Kapazitätserhöhung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderungen der Raffinerie Burghausen der  
Firma OMV Deutschland GmbH

Wasserrecht;  
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen  
an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 b des  
Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

-----

**Az. 22-15-D02-G1/07**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Fa. Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- Änderung der D 02 – Anlage zur Herstellung von Essigsäure durch das Vorhaben (032) – Anlagenoptimierung und Kapazitätserhöhung

## Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Fa. Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt die Anlage zur Herstellung von Essigsäure durch das Vorhaben (032) – Anlagenoptimierung mit Errichtung und Betrieb einer redundanten Vorkolonne - zu ändern und damit die Kapazität um 20.000 t/a 100 % ige Essigsäure zu erhöhen.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 4.1b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 3c Abs. 1 UVPG vorgenommen. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Der Bericht über diese allgemeine Einzelfalluntersuchung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38 (Neubau), Zimmer-Nr. 3.26, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 01.06.2007

---

Az. 22 - 16-R10/R52-G1/06 BV - Nr. 2006/0287 und 0288

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderungen der Raffinerie Burghausen der Firma OMV Deutschland GmbH

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 4.4 Spalte 1 der 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) mit Bescheid vom 31.05.2007, Az: 22-16-R10/R52-G1/06 BV-Nr. 2006/0287 und 0288, den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

#### **1. Genehmigung:**

Der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Raffinerieteilanlagen 10 – Tanklager und 52 - Verladung, durch die Erweiterung des Flüssiggastanklagers und der Flüssiggas-Verladung sowie der Nutzungsänderung des Tanks 10T060 als Tank für aromatenhaltige

Kohlenwasserstoffgemische und Kapazitätserhöhung bei der Entladung aromatenhaltiger Kohlenwasserstoffgemische an Gleis 2, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## **2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom 11.06.2007 bis einschließlich 29.06.2007 im Landratsamt Altötting; Bahnhofstr. 39, 84503 Altötting, Zimmer 326 (Neubau) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 31.05.2007

-----  
SG 21

## **Wasserrecht;**

### **Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)**

1. **Allgemeines**
2. **Bezeichnete Gebiete und Anforderungen**
  - 2.1 **Bezeichnete Gebiete**
  - 2.2 **Anforderungen**
    - 2.2.1 **Anforderungen an die Grundsätze der Konzeption**
      - 2.2.1.1 **Gebiet a: Langfristig nicht kanalisierte Ortsteile**
      - 2.2.1.2 **Gebiet b: Langfristig nicht kanalisierte Ortsteile mit höheren Anforderungen**
      - 2.2.1.3 **Gebiet c: Kurzfristig kanalisierte Ortsteile**
      - 2.2.1.4 **Gebiet d: Ortsteile im Wasserschutzgebiet**
    - 2.2.2 **Anforderungen an die Konzeption der Kleinkläranlage**
3. **Hinweise**
4. **Übersicht**

## **1. Allgemeines**

Außerhalb von Wasserschutzgebieten wird die für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer erforderliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt, wenn

- a) das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bezeichneten Gebiet liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- b) ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die im Landkreis Altötting geltenden fachlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen wurden erstmals im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 21 vom 26.03.1999 und im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 32 vom 14.12.2001 aktualisiert veröffentlicht und werden hiermit in aktualisierter Fassung erneut öffentlich bekannt gegeben.

## **2. Bezeichnete Gebiete und Anforderungen**

### **2.1 Bezeichnete Gebiete**

Die nicht kanalisierten Gemeindeteile außerhalb von Wasserschutzgebieten sind bezeichnete Gebiete gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG.

### **2.2 Anforderungen**

#### **2.2.1 Anforderungen an die Grundsätze der Konzeption**

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist für den Standort der Abwasseranlage ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder ähnlichem freizuhalten. In hochwassergefährdeten Gebieten darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen. Bestehende Retentionsräume für Hochwasser sind zu erhalten.

In bezeichneten Gebieten sind möglicherweise Wasserversorgungen ohne förmlich ausgewiesenes Schutzgebiet vorhanden. Auch eine Beeinträchtigung dieser Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein. Zum Schutz der

Trinkwassergewinnungsanlagen ist die DIN 2001 zu beachten. Die Prüfung erfolgt durch den anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Im Zweifelsfall ist ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen und vorzulegen.

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bezeichneten Gebieten muss für das Einleiten in Gewässer dem Stand der Technik, im Übrigen (hinsichtlich Errichtung und Betrieb der Anlage) den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

#### **2.2.1.1 Für alle Ortsteile im Gebiet a, die nach dem Abwasserkonzept nicht kanalisiert werden, gilt:**

Das behandelte Abwasser ist in ein geeignetes Oberflächengewässer einzuleiten. Die für das vereinfachte Verfahren vorgesehenen Oberflächengewässer sind in der Anlage aufgeführt.

Eine Versickerung des behandelten Abwassers in den Untergrund ist nur dann zulässig, wenn es nachweislich nicht möglich ist, das behandelte Abwasser in ein geeignetes Oberflächenfließgewässer einzuleiten.

Die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens ist durch die Bestätigung eines Sachkundigen (z. B. Planer) nachzuweisen. Der Nachweis ist nach DIN 4261 Teil 1, Punkt 9 zu führen.

In der „Arbeitshilfe für die Durchführung von Sickertests“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist ein Verfahren (Sickertest) beschrieben, das Hinweise auf die dauerhafte Sickerfähigkeit des Bodens gibt.

Bei der Durchführung des Sickertests dürfen das Grundwasser schützende Bodendeckschichten nicht durchstoßen werden (vgl. DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.4).

#### **2.2.1.2 Für alle Ortsteile im Gebiet b, an die höhere Anforderungen gestellt sind, gilt:**

In diesen Siedlungsbereichen herrscht eine dichte Bebauung vor. Da keine Vorfluter vorhanden sind, wird durch die konzentrierte Einleitung des gereinigten Abwassers - in dem eine Restbelastung enthalten ist - in den Untergrund der empfindliche Grundwasserhaushalt nicht unerheblich beeinträchtigt.

Eine Einleitung des behandelten Abwassers in den Untergrund ist nur dann zulässig, wenn eine weitergehende Behandlung (Denitrifikation, Reinigungsklasse +D) vorgeschaltet wird. Die Versickerung soll vorrangig oberflächennah und breitflächig ausgeführt werden. Ist ein Sickerschacht unvermeidlich, so ist dieser nur dort vertretbar, wo eine Versickerung ohne Durchstoßen der das Grundwasser schützenden Bodenschichten möglich ist und der Mindestabstand zum Grundwasser von 1 m eingehalten wird (DIN 4261, Teil 1, Nr. 9.2.2). Im Zweifelsfall kann das Wasserwirtschaftsamt beratend beigezogen werden.

### **2.2.1.3 Für alle Ortsteile im Gebiet c, die nach dem Abwasserkonzept kurzfristig kanalisiert werden, gilt:**

Die Ortsteile werden nach Auskunft der jeweiligen Gemeinde kurzfristig, d. h. binnen 7 Jahren, kanalisiert. Unter dieser Voraussetzung gelten für die Kleinkläranlagen in diesen Gemeindeteilen abweichend nachfolgende Anforderungen:

- a) In der Übergangszeit, bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, muss das häusliche Abwasser oder ähnliches Schmutzwasser in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 behandelt werden.
- b) Auf die biologische Nachreinigungsstufe kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die sonstigen genannten Anforderungen sind auch hier zu beachten.

### **2.2.1.4 Für alle Ortsteile im Gebiet d, die sich im Wasserschutzgebiet befinden, gilt:**

Für die in festgesetzten Wasserschutzgebieten liegenden Ortsteile kann das vereinfachte Verfahren nach Art. 17 a BayWG nicht durchgeführt werden; die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser ist nach Art. 17 BayWG mit Beteiligung des amtlichen Sachverständigen zu beantragen.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung nach den o. g. Bedingungen hat für Vorhaben in den bezeichneten Gebieten durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 78 BayWG) zu erfolgen.

## **2.2.2 Anforderungen an die Konzeption der Kleinkläranlage**

Kleinkläranlagen sind mit einer nachgeschalteten biologischen Reinigung des Abwassers zu betreiben.

Dazu stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- (1) Technische Anlage (mit bauaufsichtlicher Zulassung)  
z. B. Belebungsanlage, Tropfkörperanlage, Tauchkörperanlage, Membranfilteranlage, Schwebebettanlage oder Kombinationen daraus
- (2) Abwasserteich (gemäß DWA-Arbeitsblatt A 201);  
bestehende Gewässer, wie z. B. Teiche und Weiher, dürfen nicht als Abwasserteiche verwendet werden
- (3) Pflanzenbeet (gemäß DWA-Arbeitsblatt A 262)
- (4) Filterschacht (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)

### 3. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer.

Weitere eventuell mit dem Bauvorhaben zusammenhängende wasserrechtlichen Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffes nach Art. 59 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (Art. 61 BayWG) sowie Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes, Anforderungen an den Schutz von Wasserversorgungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange sind dabei nicht berücksichtigt und im Einzelfall jeweils gesondert zu prüfen.

### 4. Übersicht

Als Anlage ist eine Tabelle beigefügt, die die zulässigen Einleitungen in den bezeichneten Gebieten als Übersicht darstellt.

Landratsamt Altötting, 06.06.2007

### Anlage

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

#### **Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisiert Gebiete:**

Stadt/Gemeinde	Bereiche mit höheren Anforderungen bei Einleitung in das Grundwasser (Gebiet b)	Übergangslösung – Kanalanschluß in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebiet c)	Vereinfachtes Verfahren zulässig bei Einleitung in	
			Untergrund	Oberflächengewässer
Altötting			ja	Inn Mörnbach Teisinger Bach
Burghausen			ja	Salzach
Burgkirchen a. d. Alz	Guffelham Margarethenberg Plattenberg Thalhausen	Rehdorf	ja	Alz Halsbach
Emmerting	Waldsiedlung / Bruckerstraße		ja	Alz Brunnbach ab Kläranlage

Erlbach			nein	Türkenbach Erlbach ab Öginger Bach Öginger Bach ab Durchlass bei Kirchberg Weitbach bis Taiding Murbach ab Durchlass unterh. Murbach
Feichten a. d. Alz			ja	Alz
Garching a. d. Alz	Mauerberg / Theresienleite		ja	Alz Walder Mühlbach Alzbach
Haiming		Stockach, Dietweg, Ed, Berg, Daxenthal, Haarbach 10, Au, Moosen 10, Spannloh	ja	Inn Salzach
Halsbach			ja	Halsbach ab Zufluß Schmidhamer Graben
Kastl		Strickerschneider, Schwaikl, Jakobshub, Hansbauer, Alberer, Thalmann, Edmaier 1	ja	Alz
Kirchweidach		Haid	ja	
Marktl a. Inn	Oberpiesing		nein	Inn Alz Schützingener Bach Mangasser Graben ab Durchlass Kreisstraße
Mehring		Hintermehring	ja	Alz
Neuötting		Mittling, Jaubing, Mitterhausen	ja	Inn Alz Mittlinger Bach ab Weiler Reitmann Mörnbach ab Wasserkraftwerk Brodmann-Bräuhausbach ab Weiherhaus
Perach	Steinbach, Kohlpoint		nein	Inn Weitbach
Pleiskirchen		Irlach, Nägelstall	nein	Johannisbuchbacher Bach ab Johannisbuchbach Kaininger Mühlbach ab Grafing Heistingener Bach Kothingbuchbach ab Lederhub Sorsbach ab Ort Sorsbach Sigrüner Bach ab Ainzing Rockersbach ab Schollaberg Geratskirchner Bach Einzenbach ab Oberthann Starzenbach ab Ort Kolmbach



Stadt/Gemeinde	Bereiche mit höheren Anforderungen bei Einleitung in das Grundwasser (Gebiet b)	Übergangslösung – Kanalananschluß in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebiet c)	Vereinfachtes Verfahren zulässig bei Einleitung in	
			Untergrund	Oberflächengewässer
Reischach			nein	Reischach ab Fuchshub Rockersbach Wissersdorfer Graben ab Wissersdorf Eckinger Bach ab Speck Waldberger Bach ab Zulauf Reichhofgraben
Stammham			ja	Inn Türkenbach
Teising		Industriegebiet Teising-Ost (Betonwerk)	ja	Inn Teisinger Bach
Töging a. Inn	Dorfen-Feichten	Ahamer Weg, An der Bahn	ja	Inn Isen Hubmühlbach Heistingner Bach Kothingbuchbach
Tüßling	Kiefering		ja	Mörnbach Teisinger Bach Eschbach Bucher Bach Streitberger Bach ab Streitberg
Tyrlaching	Unterschnitzing		ja	
Unterneukirchen		Maierhof,	ja	Alz Alzbach Eschbach ab Moos
Winhöring	Loh	Alt-Burg, Eisenfelden, Winhöring nördl. der Isen, Tiefenbach	ja	Inn Isen Aubach Sigrüner Bach Burger Bach ab Eisenfelden Reischach

---

## Landratsamt Altötting

**Erwin Schneider**  
**Landrat**